

# Statuten

Bei der männlichen Schreibform sind alle Geschlechtsformen eingeschlossen.

## Name und Zweck des Vereins

- Art. 1** Der Schaffhauser Oratorienchor mit Sitz in Schaffhausen ist als Verein nach Art. 60ff ZGB aus einer jahrzehntelangen Chorgemeinschaft zwischen dem Frauenchor und dem Männerchor Schaffhausen hervorgegangen.
- Art. 2** Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Chorgesang, traditionsgemäss die Karfreitagskonzerte, zu pflegen, zu fördern und durch Aufführungen grosser Chorwerke das kulturelle Leben zu bereichern. Daneben sollen Geselligkeit und freundschaftliche Beziehungen unter seinen Mitgliedern und mit anderen Vereinen gepflegt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 3** Der Verein erreicht sein Ziel durch regelmässige Proben und Konzerte sowie durch die Veranstaltung von geselligen Anlässen.

## Mitglieder

- Art. 4** Der Verein besteht aus:
- Aktivmitgliedern
  - Projektsängern
  - Gastsängern
  - Ehrenmitgliedern
  - Passivmitgliedern und Gönnern

### Aktivmitglieder

- Art. 4a** Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes und der Chorleitung durch den Verein, nachdem das neue Mitglied eine angemessene Anzahl von Proben besucht hat. Durch Vorstandsbeschluss können sich Aktivmitglieder, die aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen an den Proben nicht teilnehmen können, dispensieren lassen.

### Projektsänger

- Art. 4b** Von Projektsängern wird Erfahrung im Chorsingen erwartet. Sie nehmen an einzelnen Projekten teil und können an der Generalversammlung als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

### Gastsänger

- Art. 4c** Von Gastsängern wird Erfahrung im Chorsingen erwartet, Sie nehmen an einem einzelnen Projekt teil und können an der Generalversammlung als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Gastsänger sind sehr erfahrene Sänger, die in speziellen Fällen vom Vorstand oder Chorleiter hinzugezogen werden.

### Ehrenmitglieder

- Art. 4d** Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes solche Personen oder Gesellschaften ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um das Gesangswesen verdient gemacht haben.

## Passivmitglieder und Gönner

**Art. 4e** Die Passivmitglieder und Gönner unterstützen die Bestrebungen des Vereins, ihre Verbindung zum Verein ist zu fördern. Die Aufnahme von Passivmitgliedern und Gönnern erfolgt durch den Vorstand, Passivmitglieder und Gönner unterscheiden sich durch die Höhe des Jahresbeitrags.

## Beiträge

**Art. 5** Mit den Beiträgen werden die Aktivitäten des Vereins finanziert. Die Jahresbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

**Art. 6** Die Aktivmitglieder bezahlen den Aktivmitgliederbeitrag. Personen in Ausbildung bezahlen den halben Jahresbeitrag. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Sängern den Jahresbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen.

**Art. 7** Projektsänger bezahlen einen Beitrag pro Projekt:  
- Karfreitagskonzerte: 70 % des Jahresbeitrags von Aktivmitgliedern.  
- Sonstige Konzerte: 40 % des Jahresbeitrags von Aktivmitgliedern.

**Art. 8** Gastsänger bezahlen keinen Beitrag. Passivmitglieder bezahlen den Passivmitgliederbeitrag. Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

## Austritt

**Art. 9** Der Austritt erfolgt bis zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an das Präsidium.

## Stimmrecht

**Art. 10** In Vereinsangelegenheiten haben die Aktivmitglieder beratende und entscheidende, die Passivmitglieder und Gönner nur beratende Stimme. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der Aktivmitglieder.

## Ausschluss

**Art. 11** Wer die Interessen des Vereins oder die Mitgliederpflicht grob verletzt, kann auf Antrag des Vorstandes oder der Chorleitung von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## Probenbetrieb und Vereinsanlässe

**Art. 12** Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an der musikalischen Tätigkeit des Vereins zu beteiligen und die Proben regelmässig und pünktlich zu besuchen. Wer verhindert ist, entschuldigt sich bei einem Vorstandsmitglied.

## Präsenzpflichtige Anlässe

**Art. 13** Der Probenbesuch wird erfasst. Die Teilnahme an offiziellen Anlässen ist Pflicht. Der Vorstand bestimmt die präsenzpflichtigen Anlässe. Die genauen Bestimmungen zur Präsenzpflicht werden im Reglement festgehalten.

## Organisation

### Vereinsorgane

**Art. 14** Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die musikalische Leitung
- die Rechnungsrevisoren
- die Mitgliederversammlung
- die Kommissionen (bei Bedarf)

### Generalversammlung

**Art. 15** Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. An der Generalversammlung, die im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfindet, werden folgende Traktanden erledigt:

- Protokoll
- Jahresbericht des Präsidiums und weitere Berichte
- Jahresrechnung und Revisorenberichte
- Jahresprogramm
- Budget, Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahlen
- Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Anträge
- Revision der Statuten und des Reglements
- Verschiedenes

Der Vorstand ist befugt, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder diese verlangt, so muss eine Generalversammlung einberufen werden. Zur Generalversammlung werden die Aktivmitglieder unter Nennung der Traktanden schriftlich, spätestens 14 Tage im Voraus eingeladen. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen zehn Tage vorher schriftlich dem Präsidium eingereicht und vom Vorstand beraten werden. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

### Mitgliederversammlung

**Art. 16** Mitgliederversammlungen werden schriftlich unter Nennung der Traktanden einberufen. Sie dienen der Orientierung und der Meinungsbildung.

### Abstimmungen, Wahlen

**Art. 17** Sämtliche Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der Mitglieder schriftliche Abstimmung beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

### Vorstand

**Art. 18** Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Die Pflichten und Aufgaben des Vorstands werden im Reglement umschrieben. Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 19** Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte. Er wahrt die Vereinsinteressen und setzt die Vereinsbeschlüsse um. Das Präsidium beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium mit dem

Sekretariat oder der Kassenführung. Bei Verhinderung des Präsidiums bestimmt der Vorstand eine Vertretung. Im Zahlungsverkehr hat die Kassenführung Einzelunterschrift. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht vorhersehbare einmalige Ausgaben beträgt CHF 2'000.00.

### **Rechnungsrevisoren**

**Art. 20** Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Die Revisoren können höchstens einmal wiedergewählt werden, sie prüfen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten schriftlich Bericht zuhanden der Generalversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht zu nehmen.

### **Musikalische Leitung**

**Art. 21** Die musikalische Leitung ist einem Chorleiter übertragen, der an der Generalversammlung beratende Stimme hat. Die Wahl des Chorleiters erfolgt durch die Generalversammlung. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt. Ein Vizedirigent wird von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt und vertritt den Chorleiter bei dessen Abwesenheit. Seine Pflichten und Rechte sind im Reglement festgehalten.

### **Kommissionen**

**Art. 22** Die Generalversammlung oder der Vorstand können Kommissionen bilden. Sie erstellen Bericht und Antrag.

### **Finanzielles**

**Art. 23** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:  
den Jahresbeiträgen der Mitglieder,  
den ausserordentlichen Beiträgen,  
dem Ertrag aus Veranstaltungen,  
den Legaten und Schenkungen,  
dem Ertrag des Vereinsvermögens

### **Schlussbestimmungen**

#### **Auflösung**

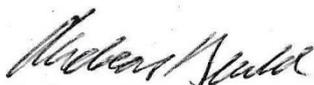
**Art. 24** Der Verein kann durch Beschluss von zwei Dritteln der stimmberechtigten Teilnehmer einer Generalversammlung aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen darf weder verteilt noch seinem Zweck entfremdet werden. Über seine Verwaltung oder Verwendung entscheidet die Generalversammlung.

## Genehmigungsbeschluss

**Art. 25** Diese Statuten treten mit der Gründung des Schaffhauser Oratorienchores vom 12. Januar 1995 in Kraft. Sie können nur durch die Generalversammlung geändert werden.

**Art. 26** Diese Statuten sind von der Generalversammlung am 7. März 2025 aktualisiert und genehmigt worden. Sie ersetzen die Version vom 3. März 2023. Sie treten rückwirkend ab Vereinsjahr 2025 in Kraft.

Für das Präsidium:



Andreas Beutel

Für das Sekretariat:



Nora Érdi

**Anmerkung:** Zu diesen Statuten gehört ein Reglement. Dieses wurde ebenfalls an der Generalversammlung vom 7. März 2025 aktualisiert und genehmigt. Es tritt rückwirkend auf das Vereinsjahr 2025 in Kraft.